

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
z. H. v. Frau Isabel Grüninger  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[isabel.grueninger@finma.ch](mailto:isabel.grueninger@finma.ch)

Datum 5. Juli 2024  
Kontaktperson Michele Vono  
Direktwahl 061 206 66 29  
E-Mail [m.vono@vskb.ch](mailto:m.vono@vskb.ch)

---

## **Stellungnahme des VSKB zur Anhörung zum FINMA-Rundschreiben «Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV»**

Sehr geehrte Frau Grüninger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Mai 2024 hat die FINMA eine Anhörung zum Entwurf eines Rundschreibens zu den Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kantonalbanken sind der Ansicht, dass ein Rundschreiben zu den Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV weder sinnvoll noch nötig ist. Das Gesetz wurde bewusst prinzipien- und risikobasiert verfasst. Weitergehende Ausführungen zur Umsetzung des FIDLEG bringen keinen Mehrwert. Sachgerechter wäre es, wenn die FINMA mit den beaufsichtigten Instituten, bei welchen eine ungenügende Umsetzung der Richtlinien besteht, punktuell das Gespräch sucht.

Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Entsprechend unterstützen sie die Stellungnahme der SBVg. Vor diesem Hintergrund beschränken sich die Kantonalbanken in der vorliegenden Stellungnahme auf die Aufführung der grundsätzlichen Anliegen.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

#### Generelle Kritik an Zulässigkeit, Notwendigkeit und Sinn eines FINMA-Rundschreibens zu FIDLEG/FIDLEV

Die Kantonalbanken sind klar der Ansicht, dass ein Rundschreiben zum FIDLEG weder sinnvoll noch nötig ist. Das Gesetz wurde von Seiten Behörden und Parlament bewusst prinzipien- und

risikobasiert verfasst und gibt den Finanzdienstleistern die Möglichkeit, die Anforderungen institutsspezifisch umzusetzen. Mit den zusätzlichen Präzisierungen gemäss FIDLEV besteht kein weiterer Bedarf für Präzisierungen in Form eines FINMA-RS.

Dass es aufgrund erster Erkenntnisse der FINMA mit Bezug auf einzelne FIDLEG-Regeln am «Point of Sale» im Markt unterschiedliche Lösungen gibt, was die FINMA kritisiert, sollte nicht erstaunen, sondern ist hinzunehmen. Dies ist nämlich zwingende Folge des prinzipien- und risikobasierten Regulierungsansatzes, wonach jeder Finanzdienstleister in Anwendung von vernünftigem Ermessen zielführende Lösungen entsprechend seinen konkreten Verhältnissen wie namentlich Grösse, Struktur, Komplexität, Geschäftsmodellen und Risiken finden darf bzw. muss.

Die FINMA schränkt somit mit dem Rundschreiben die gesetzlich vorgesehene Regelung ein, ohne dass hierfür ein nachvollziehbarer Grund ersichtlich wäre. Die Kantonalbanken sind daher der Meinung, dass sich die Vorschläge der FINMA nicht mehr im Rahmen der Regulierungskompetenz gemäss Art. 7 Abs. 2 FINMAG bewegen, welche vorsieht, dass die FINMA nur dort regulieren darf, wo dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist.

## **2. Umsetzungsfrist**

Sollte wider Erwarten am Rundschreiben festgehalten werden, sollte den Beaufsichtigten eine angemessene Frist zur Umsetzung des Rundschreibens gewährt werden. Im Erläuterungsbericht wird ein Inkrafttreten des Rundschreibens auf Anfang 2025 angekündigt. Die Bankinstitute hätten somit eine Umsetzungsfrist von nur wenigen Wochen zur Verfügung. Dies erachten wir als nicht praktikabel. Eine Umsetzungsfrist vor dem Inkraftsetzungsdatum sollte im Minimum ein Jahr betragen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor



Michele Vono  
Leiter Public Affairs